

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/83252e77-c2a6-36c2-9ab5-963b5d0f5708>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 403 StPO - Geltendmachung eines Anspruchs im Adhäsionsverfahren

<sup>1</sup>Der Verletzte oder sein Erbe kann gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweit gerichtlich anhängig gemacht ist, im Strafverfahren geltend machen, im Verfahren vor dem Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes. <sup>2</sup>Das gleiche Recht steht auch anderen zu, die einen solchen Anspruch geltend machen.

